



Die Stadt Grafing bei München erlässt gemäß

- § 2 Abs. 1 sowie §§ 9,10 und 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 81 Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen von AKFU Architekten und Stadtplaner in Gernming gefertigten Bebauungsplan "SO großflächiger Einzelhandel Glonner Straße (Aldi) und Drogeriemarkt" (Plan-Nr. 38.2) mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB als

Satzung

Der von der Stadt Grafing b.M. am 25.06.2013 beschlossene Bebauungsplan "Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel Glonner Straße (Aldi) - 1. Änderung" wird vollständig ersetzt (Änderung durch Neuerlass).

I. Festsetzungen durch Planzeichen

1.0 Art der baulichen Nutzung

- 1.1 **SO** großflächiger Einzelhandel Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO) mit Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel
- 1.2 **①** Nummerierung überbaubare Grundstücksfläche (z.B. 1)

2.0 Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 **GR 2.000** max. zulässige Grundfläche je Bauraum(z.B. 2.000 m²)
- 2.2 **WH 6.00** maximal zulässige Wandhöhe ab Fertigfußbodenoberkante (FOK) in Meter gem. Darstellung in der Planzeichnung (z.B. 6,00 m)
- 2.3 **I** max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse (hier ein Vollgeschoss)
- 2.5 **FOK EG** max. 523,45 m ü.N.N. max. zulässige Oberkante Fertigfußboden (FOK) im EG (in Meter ü. Normalhöhennull; hier 523,00 m ü.NHN)

3.0 Baugrenzen, Bauweise

- 3.1 **Baugrenze**
- 3.2 **o** offene Bauweise
- 3.3 **a** abweichende Bauweise - offene Bauweise mit zulässiger Gebäudelänge über 50 m
- 3.4 **///** Bereich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, in dem ausschließlich die Errichtung von Eingangsüberdachungen zulässig ist.

4.0 Verkehrsflächen

- 4.1 **offentliche Straßenverkehrsfläche**

- 4.2 **öffentlicher Gehweg / Fahrradweg**
- 4.3 **Straßenbegrenzungslinie**
- 4.4 **Straßenbegleitgrün**
- 4.5 **Ein- und Ausfahrtsbereich**

5.0 Grünordnung

- 5.1 **private Fläche mit Pflanzgebot** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 5.2 **bestehender Baum, zu erhalten**
- 5.3 **zu pflanzender Baum; großkronig**

6.0 Sonstige Festsetzungen

- 6.1 **räumlicher Geltungsbereich**
- 6.2 **Maßangabe in Meter (z.B. 10 m)**
- 6.3 **Firstrichtung**
- 6.4 **SD** Satteldach
- 6.5 **DN 22°** Dachneigung in Grad (z.B. 22°)
- 6.6 **FD** Flachdach
- 6.7 **Fläche für Stellplätze (PKW und Fahrräder)**
- 6.8 **Fläche für Einkaufswagenbox**
- 6.9 **Fläche für Paketstation**
- 6.10 **Fläche für Wärmepumpe**
- 6.11 **Lärmschutzwand- /wand; Höhe Wall 2 m, Höhe Schutzwand 1,50 m**
- 6.12 **zu fallender Laubbaum**

- 6.13 **Fläche für Entsorgung**
- 6.14 **Fläche für Versorgung - Trafo**
- 6.15 **Abgrenzung des Bereichs innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, in dem ausschließlich die Errichtung von Eingangsüberdachungen zulässig ist.**
- 6.16 **Abgrenzung emittierende Fläche (Kontingentfläche)**
- 6.17 **Standort Werbeflyon (vgl. III.6.3)**

II. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen durch Planzeichen

- 1.0 **Flurstücksgrenze**
- 2.0 **Flurstücksnummer**
- 3.0 **bestehendes Gebäude (mit Hausnummer)**
- 4.0 **vorgeschlagenes Gebäude**
- 5.0 **vorgeschlagene Stellplätze**
- 6.0 **vorgeschlagene Fahrradabstellplätze**
- 7.0 **vorgeschlagene Anlieferungsrampe**
- 8.0 **Sichtbereiche**
- 9.0 **Höhenlinie mit Höhenangabe in m ü. NNH**
- 10.0 **Geltungsbereich benachbarter Bebauungspläne**
- Innerhalb der gekennzeichneten Bereiche sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 90 cm über Oberkante Straßenmitte unzulässig. Eine Ausnahme bilden einzelstehende hochstämmige Bäume mit Astansatz über 3,00 m.

III. Festsetzungen durch Text

1.0 Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Allgemeine Zweckbestimmung: Sondergebiet (§ 11 BauNVO) für großflächigen Einzelhandel und Drogeriemarkt

1.2 Folgende Arten der Nutzung sind allgemein zulässig:

- ① Einzelhandelsbetrieb mit Kernsortiment Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs mit einer Verkaufsfläche von max. 1.200 m²
- ② Einzelhandelsbetrieb für Drogerieartikel und Parfümerie mit einer Verkaufsfläche von max. 800 m².

2.0 Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Im Geltungsbereich gelten die in der Planzeichnung angegebenen Werte für die Grundfläche sowie die Wandhöhe (jeweils gemessen zwischen Oberkante des Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut (bei geneigten Dächern) bzw. bis oben Abschluss der Attika (bei Flachdächern).
- 2.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche 1 darf in der festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche des Hauptgebäudes bis 910 m² betragen. Darüberhinaus kann die maximal zulässige Grundfläche durch die zur Hauptnutzung zählenden Grundflächen von Eingangsüberdachungen ausgeschöpft werden.
- 2.3 Die gesamtzulässige Grundfläche für das Baugrundstück (GR 2.945 m²) darf durch die Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 BauNVO) überschritten werden, höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

3.0 Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß der Planzeichnung bestimmt.

4.0 Gestaltung der baulichen Anlagen

- 4.1 Geländeänderungen sind zulässig zur Anpassung an die festgesetzte Höhenlage der Gebäude; Lichtgraben sind unzulässig.
- 4.2 Anbauten sind in den gleichen Materialien wie die Hauptgebäude zu gestalten.
- 4.3 Gebäude mit Satteldach (SD) sind mit einer Dachneigung von 22° zu versehen; die Flächen beiderseits des stets mittig über dem Hauptgebäude anzuordnenden Firstes sind in Höhe und Neigung symmetrisch auszuführen. Unterschiedliche Dachneigungen werden nicht zugelassen.
- 4.4 Als Eindeckungsmaterial für geneigte Dächer sind nur ziegelrote oder naturrote Materialien zulässig.
- 4.5 Gebäude mit Flachdach (FD) dürfen eine Dachneigung zwischen 0° und 10° haben.
- 4.6 Flachdächer über 25 m² sind extensiv zu begrünen.
- 4.7 Auf dem Gebäude mit Satteldach ist die Errichtung von bis zu zwei Quergiebeln mit einer max. Breite von jeweils 15 m zulässig
- 4.8 Sonstige Dachaufbauten (z.B. Dachgauben) sind allgemein unzulässig. Ausgenommen sind Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren.
- 4.9 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik, Solarthermie) auf Gebäuden mit Satteldach sind ausschließlich in Dachneigung, in die Dachfläche integriert oder auf ihr aufliegend zulässig. Eine Aufständerung ist unzulässig.

- 4.10 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf Gebäuden mit Flachdach dürfen die zugelassene Wandhöhe um max. 1,50 m überschreiten, sofern sie einen Abstand von mindestens 1,50 m gegenüber der Gebäudeaußenkante einhalten.

5.0 Solarpflicht

Für die Erfüllung der Solarpflicht nach Art. 48a BayBO wird hinsichtlich des notwendigen Umfangs eine Mindestfläche von 2/3 der Gesamtdachfläche festgesetzt.

6.0 Werbeanlagen

- 6.1 Werbefahnen, Werbeanlagen auf den Dachflächen, bewegliche Werbeanlagen und flächendeckende Anschläge in den Schaufenstern sind unzulässig.
- 6.2 Je überbaubarer Fläche sind Werbeanlagen an den Wand- und Giebelflächen des Gebäudes mit einer Größe von jeweils max. 5 m² zulässig. An jeder Giebel- oder Wandseite ist jeweils nur eine Werbeanlage zulässig; diese darf nicht selbstleuchtend sein. Die Oberkante der an Gebäuden angebrachten Werbeanlagen darf die Wandhöhe nicht überschreiten.
- 6.3 Im Geltungsbereich ist entsprechend der Planzeichnung (Planzeichen I.6.16) ein zwei-seitig wirkender mit ruhigem Licht beleuchteter Werbeflyon mit einer max. Höhe von 4,50 m und einer max. Breite von 2,00 m zulässig.

7.0 Stellplätze und Nebenanlagen

- 7.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen sind ausschließlich Fahrradabstellplätze, Kfz-Stellplätze, die notwendigen Fahrgassen, Grünstreifen und Bepflanzungen sowie Flächen für Elektrodestationen (PKW und E-Bike) und eine Paketstation zulässig.
- 7.2 Einkaufswagenboxen sind ausschließlich innerhalb der hierfür gesondert festgesetzten Flächen zulässig.
- 7.3 Ansonsten sind Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen unzulässig.
- 7.4 Kfz-Stellplätze sind wasserdurchlässig (in entsprechendem Verbundpflaster, als Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflastersteinen mit mindestens 2 cm Rasefuge, Öko-Großpflaster, etc.) auszuführen. Die Fahrgassen können abweichend davon auch asphaltiert werden.
- 7.5 Die Anzahl der nachzuweisenden Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze richtet sich nach der Satzung über Kinderspielflächen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Spielplatz- und Stellplatzsatzung - SpStS) der Stadt Grafing bei München in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung geltenden Fassung.

8.0 Grünordnung und Artenschutz

- 8.1 Zur baulichen Einbindung, Gliederung und Schattierung des Parkplatzes sind Bäume entsprechend der Planzeichnung zu erhalten bzw. neu zu pflanzen.
- 8.2 Die in der Planzeichnung angegebenen Baumstandorte können verändert werden. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume darf nicht unterschritten werden.
- 8.3 Alle nicht überbauten Flächen und befestigten Flächen sind als Rasen- und Pflanzflächen auszubilden. Die private Grünfläche an der Glonner Straße ist mit einer dichten Schutzpflanzung anzulegen (Blendschutz).

- 8.4 Die zur Anpflanzung festgesetzten Sträucher und Bäume sind nach der Artenliste (C.8.5) zu pflanzen.
- 8.5 Für die nach den Festsetzungen 8.1 bis 8.3 zu pflanzenden Gehölze sind die folgenden Arten zu verwenden:

Laubbäume

Hochstamm, Mindestpflanzqualität StU 16 - 18 cm

Eberesche	Sorbus aucuparia
Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn (großkronig)	Acer platanoides
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Winter-Linde (großkronig)	Tilia cordata

Sträucher und Kletterpflanzen

Echter Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Eingriffiger Weißdorn	Crataegus monogyna
Hasel	Corylus avellana
Heimische Wildrosen	Rosa spec.
Liguster	Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Zweigriffiger Weißdorn	Crataegus laevigata

Pflanzgröße: 2 x v., 60-100cm

- 8.6 Die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen ist nur in der Zeit vom 01.10. – 28.02. jeden Jahres zulässig.
- 8.7 An der Fassade des Drogeriemarktes sind mindestens 10 Nistkästen / Nisthilfen für Singvögel oder für Mauersegler und Schwalben anzubringen.
- 9.0 **Immissionsschutz**
- 9.1 Das Genehmigungsverfahren ist nach Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayBO abgeschlossen.
- 9.2 Für die haustechnischen Anlagen sind nur lärmreduzierte Geräte zulässig, die folgende Schalleistung nicht überschreiten:
Kühlgärte/Verflüssiger: max. 64 dB(A)
Wärmepumpen: max. 67 dB(A)
Lüftungsgerät: max. 75 dB(A)
- 9.3 Die Liefermenge im Bauraum 1 ist schalldicht einzuhausen; Wandöffnungen im Bereich der Liefermenge einhausung sind nur an der Westseite zulässig. Der Stand der Lärmschutztechnik ist bei der Errichtung der Einhausung umzusetzen; z.B. geschlossene Innenrampe mit integrierter Überladebrücke, Torabdichtung usw.
- 9.4 Einkaufswagenboxen sind zu überdecken und mit Ausnahme der Öffnungsseite (Einkaufswagenbox-Aldi: Südseite; Einkaufswagenbox dm-Markt: Nordseite) vollständig geschlossen und fugendicht auszuführen; die Einhausung muss ein Schalldämmmaß von mindestens 25 dB(A) aufweisen.

- 9.5 Im Bereich der festgesetzten Fläche (Planzeichen A.6.9) entlang der südlichen Grundstücksfläche ist eine aktive Lärmschutzrichtung Schallschutzwand oder -wall zu errichten; unterer Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe ist die Geländeoberkante des angrenzenden Parkplatzes bzw. der Fahrflächen.

- 9.6 Kontingentierung der Geräuschemissionen
Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen je m² nicht überschreiten:

in Richtung Nordwesten (Glonner Straße): (Fl.Nm 498/11, 498/12, 498/13, 498/18, 498/19, 500 und 501/1)	tagsüber: nachts:	L _{eq} = 64 dB(A) L _{eq} = 49 dB(A)
---	----------------------	--

in Richtung Nordosten (Albinger Straße): (Fl.Nm 547/6)	tagsüber: nachts:	L _{eq} = 61 dB(A) L _{eq} = 46 dB(A)
---	----------------------	--

(Fl.Nm 547/14 und 547/19)	tagsüber: nachts:	L _{eq} = 60 dB(A) L _{eq} = 45 dB(A)
---------------------------	----------------------	--

(Fl.Nm 547/10 und 547/13)	tagsüber: nachts:	L _{eq} = 59 dB(A) L _{eq} = 44 dB(A)
---------------------------	----------------------	--

(Fl.Nm 547/11 und 547/12)	tagsüber: nachts:	L _{eq} = 58 dB(A) L _{eq} = 43 dB(A)
---------------------------	----------------------	--

Als emittierende Fläche gilt die in der Planzeichnung blau umrandete Fläche (Planzeichen A.6.13).

- 9.7 Wenn dem Vorhaben nur ein Teil der Kontingentfläche zuzuordnen ist, so ist auch nur ein Emissionskontingent L_{eq} dieser Teilfläche dem Vorhaben zuzuordnen. Sind dem Vorhaben mehrere Kontingentflächen oder mehrere Teile von Kontingentflächen zuzuordnen, so sind die jeweiligen Immissionskontingente L_{ik} zu summieren.
- 9.8 Ein festgesetztes Emissionskontingent darf zeitgleich nicht mehrfach in Anspruch genommen werden.
Wenn Anlagen oder Betriebe Immissionskontingente von anderen Kontingentflächen und/oder Teile davon in Anspruch nehmen, ist eine zeitlich parallele Inanspruchnahme dieser Immissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Dienstbarkeit oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).
- 9.9 Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente L_{ik} je Betrieb ist gemäß DIN 45691/2006:12 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach der Formel $L_{ik} = 10 \cdot \log(4 \cdot P \cdot s^2 / s_0^2)$ mit $s_0 = 1m$ und $s =$ Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingentfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.
Die DIN-Vorschrift ist Bestandteil der Begründung.

- 9.10 Der Nachweis der Einhaltung der sich aus den Emissionskontingenten L_{eq} ergebenden zulässigen Geräuschemissionskontingente L_{ik} der einzelnen Betriebe ist für Immissionsorte im Sinne von Nr. 2.3 der TA Lärm an den nächstgelegenen Baugrenzen oder Gebäufassaden der oben genannten Flurnummen außerhalb des Planungsgebiets in Richtung Nordwesten (Wohngebiet nordwestlich der Glonner Straße) und Nordosten (Wohngebiet nordöstlich der Albinger Straße), in denen sich Fenster von Aufenthaltsräumen befinden oder auf Grund von Planungsrecht entstehen können, zu führen.

Unterscheidet der sich auf Grund der Festsetzung ergebende zulässige Immissionsanteil L_{ik} des Betriebes den am Immissionsort geltenden Immissionsrichtwert um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich der zulässige Immissionsanteil auf den Wert L_{ik} = Immissionsrichtwert - 15 dB(A) (Relevanzgrenze nach DIN 45691).

IV. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen durch Text

1.0 Abfall- und Bodenschutz

Sollten gefahrenverdächtige Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen beim Planungsträger bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen.
In diesem Fall ist die untere Abfall-/ Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachungen nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i.V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Bewässerungsuntersuchungen nach § 10 Abs. 1 S.1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

2.0 Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu Tage treten, sind gemäß Art. 8 DShG unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

3.0 Gebäudetechnik

Es ist ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie anzustreben, daher wird empfohlen die Energiegewinnung durch erneuerbare Energien (Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonneneinstrahlung, Windkraft und Geothermie) zu nutzen.
Auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) wird verwiesen.

4.0 Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser gelten grundsätzlich die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWfrelV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENcW). Gesammeltes Niederschlagswasser ist danach über eine bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern. Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Sickermulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist die Infiltrationsversickerung über Röhren oder Sickerrohre anzustreben. Die punktuelle Versickerung über Sickerschächte ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen. Bei einer unterirdischen Versickerungsanlage ist in jedem Fall eine ausreichende Vorrainung vorzuschalten.

Bei Planung und Ausführung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gemäss DWA Merkblatt M 153 zu beachten. Für das Versickern von Niederschlagswasser aus Gewerbegebieten ist auch nach Erlass der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

5.0 Einsichtnahme DIN-Normen und weitere Regelwerke

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplans genannten DIN-Normen und weitere Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Stadt Grafing bei München zur Einsicht bereitgehalten.
Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch beim Deutschen Patentamt archivärisch hinterlegt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bau- und Verkaufsschuss der Stadt Grafing bei München hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
6. Die Stadt Grafing bei München hat mit Beschluss des Stadtrats vom die 2. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Grafing bei München, den

STADT GRAFING BEI MÜNCHEN

Christian Bauer, Erster Bürgermeister

(Siegel)

Christian Bauer, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt: Grafing bei München, den

STADT GRAFING BEI MÜNCHEN

(Siegel)

Christian Bauer, Erster Bürgermeister

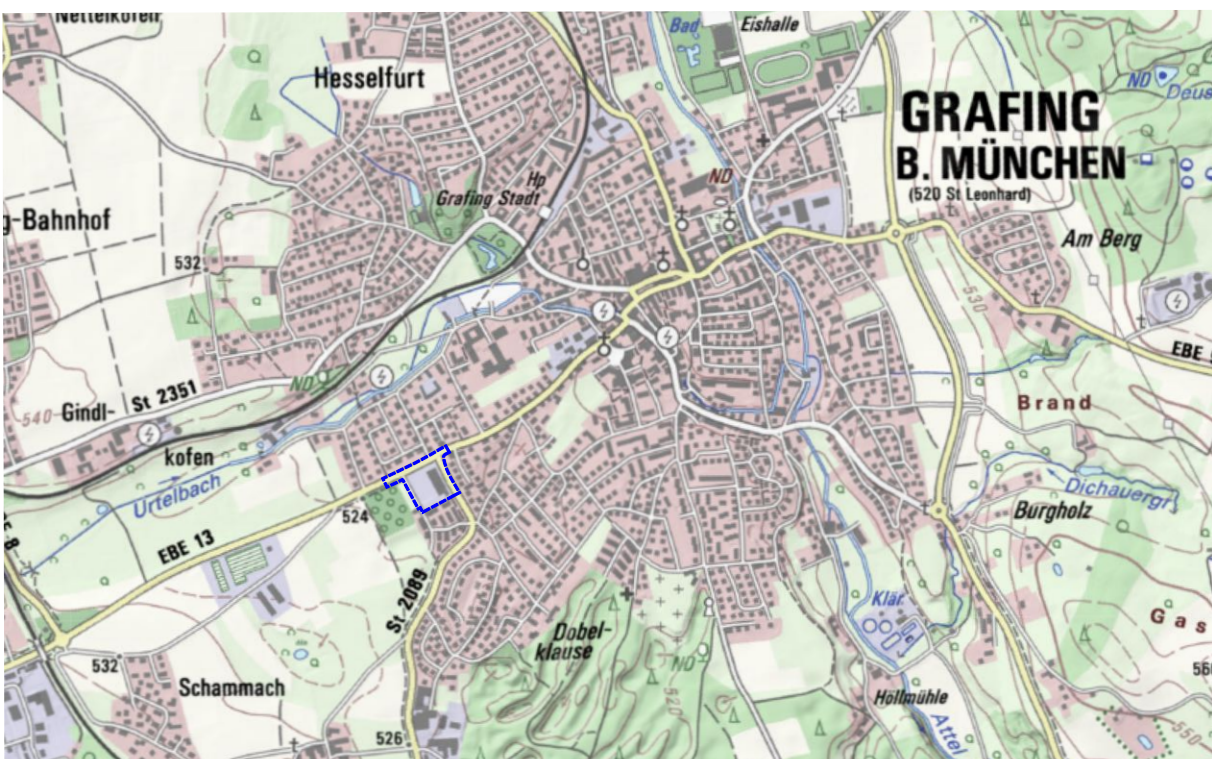
8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Grafing bei München, den

STADT GRAFING BEI MÜNCHEN

(Siegel)

Christian Bauer, Erster Bürgermeister



STADT GRAFING BEI MÜNCHEN

Bebauungsplan "SO großflächiger Einzelhandel Glonner Straße (Aldi) und Drogeriemarkt" (Plan-Nr. 38.2) mit integriertem Grünordnungsplan

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

A - Plan- und Textteil

Grafing, 28.03.2025
geändert, 27.05.2025

M 1 : 1000



AKFU
architekten und ingenieure

Friedenstraße 21b 82110 Gernming
T 089 6142400 40 F 089 6142400 95
mail@akfu-architekten.de www.akfu-architekten.de